

Verhandlungsschrift

aufgenommen am Donnerstag, den 25. 06. 2015, über die
Sitzung des Gemeinderates St. Lorenz (2/2015).

Tagungsort: Vereinsheim St. Lorenz

Anwesende: Bürgermeister: Johannes Gaderer (ÖVP)
Vizebürgermeister: Karl Nußbaumer (ÖVP)
Gemeindevorstand: Ing. Anton Ebner (ÖVP)
Matthias Putz (ÖVP)
Karl Eder (ÖVP) – entschuldigt ferngeblieben
Alexandra Nilsson (SPÖ)
Klaus Brajkovic (FPÖ)
Gemeinderat: Margit Humer, MA (ÖVP) – entschuldigt ferngeblieben
DI Christian Lidl (ÖVP)
Mag. Ulrich Humer (ÖVP) - entschuldigt ferngeblieben
Ing. Wolfgang Schachl (ÖVP)
Wolfgang Strobl (ÖVP) - entschuldigt ferngeblieben
Mag. Wilma Birglechner (ÖVP)
Matthias Widlroither (ÖVP)
Friedrich Pöllmann (ÖVP) - entschuldigt ferngeblieben
Andreas Hammerl (ÖVP)
Anneliese Gimpl (ÖVP)
Herbert Kaltenbrunner-Hierl-Lanner (ÖVP) – entsch. ferngebl.
Mag. Albert Hollweger (ÖVP)
Josef Schachl (ÖVP)
Sylvia Teske (SPÖ)
Lars Crister Nilsson (SPÖ)
Siegfried Gstöttner (SPÖ) - entschuldigt ferngeblieben
Gernot Palten (FPÖ)
Matthias Stabauer (FPÖ)
Ersatzmitglieder: ÖVP: Friedrich Spielberger, Friedrich Stabauer, Andreas Ritter,
Georg Schafleitner, Mag. Wolfgang Kaltenleitner;
SPÖ: Rudolf Stabauer

Anwesende: 24

Zuhörer: 7 Personen

Beginn: 19.00 Uhr

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass

- a) die Einladung zu dieser Sitzung an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist,
- b) die Abhaltung der Sitzung an der Amtstafel des Gemeindeamtes ordnungsgemäß kundgemacht wurde,
- c) die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 19. 03. 2015, Nr. 1/2015, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und Einwendungen bis Sitzungsschluss eingebracht werden können,
- d) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- e) zum Schriftführer dieser Sitzung Amtsleiter Koloman Meindl bestimmt wird,
- f) seitens der ÖVP-Fraktion Bgm. Johannes Gaderer, von der SPÖ-Fraktion GR Lars Christer Nilsson und von Seiten der FPÖ-Fraktion GV Nikolaus Brajkovic als Protokollfertiger der heutigen Gemeinderatssitzung namhaft gemacht werden.

Im Sinne des § 46 Abs. 4 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idGF. setzt Bürgermeister Johannes Gaderer vor Eintritt in die Tagesordnung nachstehende Gegenstände von der Tagesordnung ab:

- Punkte 7 a und b
- Punkt 8, Flächenwidmungsplanänderung Nr. 3.121
- Punkt 12

Tagesordnung

1) Voranschlag für das Finanzjahr 2015; Kenntnisnahme des Prüfberichts der BH Vöcklabruck v. 19. 5. 2015

Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 16. 12. 2014 beschlossene Voranschlag für das Finanzjahr 2015 wurde im Sinne der landesgesetzlichen Bestimmungen des § 99 Abs. 2 der OÖ. Gemeindeordnungs-Novelle 2007 von der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck geprüft. Lt. Schreiben der Aufsichtsbehörde mit Datum v. 19. Mai 2015 ist der angeschlossene Prüfbericht dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Dem Bericht sind keine Beanstandungen zu entnehmen, erläutert der Vorsitzende und verliest den Bericht.

Er stellt den Antrag, den Prüfbericht der BH Vöcklabruck mit Datum v. 19. 5. 2015 zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. **Beschluss: einstimmig;**

2) Holzbezugsrecht der Liegenschaft "Am Golfplatz 17"; Beschlussfassung Veräußerung

Bürgermeister Johannes Gaderer erinnert, dass am 16.12.2014 der Gemeinderat den Grundsatzbeschluss zur Veräußerung des Holzbezugsrechtes auf der gemeindeeigenen Liegenschaft „Am Golfplatz 17, früher Keuschen 66“ fasste. Im Nachrichtenblatt der Gemeinde St. Lorenz, Folge 1/April 2015, erfolgte die Kundmachung zur Angebotslegung.

Die urkundliche Jahresgebühr des Holzbezuges beträgt: Brennholz rm 13,64; Bauholz fm 0,47; Zeugholz fm 0,78 = Summe Nutzholz 1,25

11 Angebote sind wie folgt eingelangt:

Name	Adresse	Angebot
Hans Peter Stabauer	Keuschen 3	Netto € 18.500
Michael Kalleitner	Schwarzindien 194	Netto € 17.619
Karl Eder	Achenstr. 6	Brutto € 12.100
Herbert Nußbaumer	Irrsberg 78	Brutto € 12.000
Franz Niederbrucker	Obernberg 23	Brutto € 11.600
Michael Meindl	An der Drachenwand 2	Brutto € 11.000
Josef Schweighofer	Obernberg 6	Brutto € 9.000
Josef Schachl	Gries 6	Brutto € 8.500
Robert Schafleitner	Obernberg 30	Brutto € 7.777
Josef Schruckmayr	Achenstr. 20	Brutto € 7.111
Aloisia Oberascher + Gerald Wesenauer	Höribachstr. 19	Brutto € 5.550

Der Elementarholzbezug, der der Ausschreibung nicht zu Grunde lag, weist einen Wert von € 128,30 auf. Um im agrarfachlichen Übertragungsverfahren, in dem die ÖBF AG Parteistellung hat, einen Spielraum zu bekommen, soll der Bürgermeister ermächtigt werden, Entscheidungen hinsichtlich der Übertragung des Elementarholzbezuges treffen zu können.

Vizebürgermeister Karl Nußbaumer stellt den Antrag, vorbehaltlich der agrarbehördlichen Genehmigung das gegenständliche Holzbezugsrecht an Herrn/Frau Hans Peter und Angela Stabauer, vulgo Wartberger, wh. in Keuschen 3 zum Bestbieterpreis von netto € 18.500,-- - Fälligkeit mit Rechtskraft des agrarbehördlichen Übertragungsbescheides - mit 1. 1. 2016 zu übertragen; gleichzeitig wird der Bürgermeister ermächtigt, im agrarfachlichen Verfahren über den Elementarholzbezug zu entscheiden.

Beschluss: einstimmig.

3) Parkraumbewirtschaftung bei der Badeanlage St. Lorenz; Beschlussfassung einer Vereinbarung zw. der Gemeinde St. Lorenz und der Kontroll-Data-Service GmbH. aus Lenzing

Bürgermeister Gaderer informiert, die Parkplatzbewirtschaftung für die Badeanlage St. Lorenz sei bisher von Frau Jolanda Riedl durchgeführt worden. Gemäß der vorliegenden Vereinbarung hatte sie je Jahr eine Parkgebühr von netto 10.000,--€ abzuliefern. Auf Grund des schlechten Sommerwetters im Vorjahr ersuchte Frau Riedl, dass die Gemeinde die Parkplatzbewirtschaftung selbst durchführt.

Ab 2015 soll die Parkplatzbewirtschaftung von der Kontroll-Data-Service-GmbH. aus Lenzing bewerkstelligt werden und zwar in der Zeit jeweils vom 1. Mai bis 31.8. eines jeden Jahres. Die Firma stellt die Parkautomaten, die Beschilderungen sowie das Personal zur Überwachung zur Verfügung. Wie bei auch bei den Landesbadeplätzen soll die Parkgebühr 3,--€ betragen, die Jahreskarte 35,--€ kosten. Die Parkgebühr wird von 10:00 bis 17:00 Uhr eingehoben, die übrige Zeit kann kostenlos geparkt werden. Wird kein Parkticket während der gebührenpflichtigen Zeit hinter der Windschutzscheibe vorgefunden, ist eine Ersatzleistung von 25,--€ zu zahlen. Dazu wird ein Zahlschein zur Zahlung der Ersatzleistung an die Windschutzscheibe gegeben. Wird die Ersatzleistung nicht innerhalb einer bestimmten Zeit einbezahlt, erfolgt eine Besitzstörungsklage. Lt. Aussage des Firmenvertreters funktioniert das System auf den Landesbadeplätzen problemlos. Die Einnahmen werden zwischen der Gemeinde und der Firma je zur Hälfte geteilt. Saisonbadekarten sind bei der Gemeinde St. Lorenz (Kassa) und beim Badebuffet St. Lorenz (Frau Riedl) erhältlich. Bis 15. 9. 2019 wird ein beiderseitiger Kündigungsverzicht ausgesprochen. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre.

Gemeinderatsersatzmitglied Friedrich Spielberger beantragt,

- a) die Vereinbarung mit der Kontroll-Data-Service-GmbH aus Lenzing, vertreten durch Herrn Harald Spaun, zur Parkplatzbewirtschaftung beim Badeplatz St. Lorenz zu genehmigen,
- b) die Parkgebühr mit € 3,-- bzw. für die Saisonparkkarte mit € 35,-- festzusetzen und
- c) den Gemeindevorstand zu ermächtigen, die Parkgebühr im Bedarfsfall entsprechend anzupassen.

Beschluss: einstimmig.

4) Beschlussfassung über die Änderung des Satzungen des Wegerhaltungsverbandes Alpenvorland in Folge Aufnahme der Marktgemeinde Mondsee

Der Wegerhaltungsverband Alpenvorland hat seine Geschäftsstelle in die Straßenmeisterei Mondsee, Am Moos 543/2, verlegt. Aus diesem Grund ergibt sich eine Änderung der Satzungen, die von den Mitgliedsgemeinden im Gemeinderat zu beschließen ist, berichtet der Bürgermeister.

Vizebürgermeister Karl Nußbaumer stellt den Antrag, die geänderten Satzungen lt. Beilage zu beschließen. **Beschluss: einstimmig;**

5) Mitfinanzierung der Kletterhalle (Kletter- und Boulderwände)

Bürgermeister Gaderer erläutert, dass der Alpenverein Mondsee die Errichtung einer Kletter- und Boulderanlage im Vita-Club Mondsee plant. Die Umbaumaßnahmen sowie die Errichtung weiterer Garderoben mit Kosten in Höhe von ca. € 200.000,-- trägt der Vita-Club Mondsee. Die Finanzierung der Kletter- und Boulderanlage wird über den Alpenverein Mondsee abgewickelt. Die Kosten werden mit rund € 490.000,-- veranschlagt.

Finanzierung:

Alpenverein Dachverband 2 x 50.000,--€.....	€ 100.000,--
Alpenverein Mondsee Darlehen.....	€ 60.000,--
Land OÖ 2 x 45.000,--€.....	€ 90.000,--
Marktgemeinde Mondsee 100.000,-- € u. ev. Differenz 40.000,--.....	€ 140.000,--
<u>Mondseeland.....</u>	<u>€ 100.000,--</u>
Gesamtbetrag	€ 490.000,--

Mittlerweile ist die FUMO-Region genehmigt; es wurde daher kürzlich auch die Leaderförderung beantragt. Man erwartet sich eine Förderung in Höhe von rund € 48.000,--. Des Weiteren ist angedacht auch die anderen Mondseegemeinden wie Oberwang, Zell/Moos und Oberhofen in die Finanzierung einzubinden, sodass sich der Kostenanteil der Mondseelandgemeinden noch verändern kann. Die Aufteilung des Kostenbeitrages der Gemeinden Tiefgraben, St. Lorenz und Innerschwand am Mondsee (MSL) soll nach dem Bevölkerungsschlüssel (HWS 100 % 7.402 Einwohner) wie folgt vorgenommen werden:

€ 100.000,--: Tiefgraben	52,11 %.....	€ 52.110,--
St. Lorenz.....	32,94 %.....	€ 32.940,--
<u>Innerschwand a. M....</u>	<u>14,92 %.....</u>	<u>€ 14.950,--</u>
		€ 100.000,--

Im AOH 2015 sind € 20.000,-- vorgesehen.

GV Alexandra Nilsson bringt zum Ausdruck, dass sich der Vita-Club durch Fördergelder sanieren möchte. Es sei dringend angebracht zu prüfen, ob die öffentl. Mittel richtig eingesetzt werden. Seit 25 Jahren war eine Tanzschule im Vita-Club untergebracht, nun sind die Kinder nicht mehr erwünscht. Von ihrer Seite könne keine Zustimmung erteilt werden. GR Sylvia Teske sieht die Sache ebenfalls negativ und meint, die Gemeinde solle im Rahmen der Aktion „Gesunde Gemeinde“ beim Aubauer oder im Höribachhof Räume anmieten.

Bürgermeister Gaderer verweist darauf, dass die geplante Anlage nicht nur für den Tourismus (z. B. Schlechtwetterprogramm, Trendsport), sondern auch für die Schüler der Umgebungsgemeinden und für therapeutische Zwecke eingesetzt werden kann. Das Land werde sicher kontrollieren, wo das Geld hinkommt.

GV Matthias Putz ergänzt, dass Betreiber der Alpenverein Mondsee sein wird und die Nutzung mittels Vertrag für 20 Jahre sichergestellt wird. Beispiele aus den Gemeinden Vöcklabruck, Thalgau und aus der Stadt Salzburg zeigen, dass die Kletterhallen ausgebucht sind und der Klettersport speziell bei der Jugend, mittlerweile aber bei allen Altersgruppen sehr gut angenommen wird. Die Finanzmittel seien daher sehr gut angelegtes Geld.

GR DI Lidl verweist ebenfalls auf die Tatsache, dass das Klettern ein moderner Sport sei. Er kennt die Halle in Liezen, die wie auch andere Beispiele zeigen, immer ausgelastet ist. Die öffentlichen Mittel werden bestens investiert, zumal damit alle Altersgruppen einen Nutzen haben, aber im Speziellen die Jugend davon profitiert.

GR DI Christian Lidl stellt den Antrag, dass sich die Gemeinde St. Lorenz an der Errichtung einer Kletter- und Boulderwand, ausgehend von einem Beitrag von € 100.000,-- und der beteiligten Mondseeumlandgemeinden im prozentuellen Ausmaß der Hauptwohnsitze (Bevölkerungsschlüssel) dieser Gemeinden jedoch mit max. € 32.940,-- beteiligt.

Beschluss: mehrheitlich, Gegenstimmen GV Alexandra Nilsson, GR Crister Nilsson, GR Sylvia Teske, GR-Ersatzmitglied Rudolf Stabauer (alle SPÖ)

6) Teilfläche im Ausmaß von 61 m² aus dem Gstk. 1251/1, KG Hof (Areal VS-TILO); Genehmigung des Kaufvertrages zw. der Almosa Real Estate GmbH, vertr. d. RA Dr. Walter Wienerroither, und den Gemeinden Tiefgraben und St. Lorenz
--

Die Almosa Real Estate GmbH., vertreten durch RA Dr. Walter Wienerroither, plant die Errichtung eines Wohn- und Bürohauses auf dem Areal der ehemaligen Straßenmeisterei direkt angrenzend an die Volksschule TILO. Für das Vorhaben werden noch Parkplätze benötigt, weshalb der Zukauf von 61 m² Grundfläche von den Gemeinden Tiefgraben und St. Lorenz beantragt wurde. Die Gemeinden sind je zur Hälfte Eigentümer. Seitens beider Gemeindevorstände ist der Verkauf denkbar, da die Fläche seinerzeit bereits von der Fa. Naturmed als Parkplatz genutzt wurde, erläutert der Vorsitzende. Nunmehr liegt der Kaufvertrag vor. Der Kaufpreis beträgt € 21.350,-- für 61 m², das sind € 350,-- je m² (50 % Anteil St. Lorenz = € 10.675,--).

GR Matthias Widloirther stellt den Antrag, den Kaufvertrag zw. den Gemeinden St. Lorenz und Tiefgraben einerseits und der Almosa Real Estate GmbH laut Beilage zu beschließen.

Beschluss: einstimmig;

7) Grundstück 1220/132 und 1220/134, KG St. Lorenz;

- a) Beschlussfassung über Veräußerung des gemeindeeigenen Gstk. 1220/132 an die Fa. FG ProjekterrichtungsGmbH - **abgesetzt**
- b) Beschlussfassung einer Vereinbarung zur Rückübereignung des gemeindeeigenen Gstk. 1220/134 an Frau Mag. Nicolette Waechter sowie zur Aufteilung des Verkaufserlöses für das Gstk. 1220/132 - **abgesetzt**

c) Beschlussfassung der Grundabtretungsvereinbarung zur Herstellung des Gehsteiges im Bereich Höribachhof

Gehweg „Höribachhof“:

In mehreren Verhandlungen mit Frau Mag. Nicolette Waechter, deren RA Dr. Andreas Haberl und dem Planer DI David Ebner liegt nunmehr in der Sache „Gehweg Höribachhof“ ein Kompromiss auf dem Tisch.

Der Gehweg wird mit einer Breite von 1,2 m naturnahe unter der Leitung von DI Ebner durch das Areal des Höribachhofs vom bestehenden Gehsteig bis zur B 154 auf Kosten der Gemeinde ausgebaut und die Grundfläche in das öffentl. Gut der Gemeinde unentgeltlich abgetreten. Die Breite von 1,2 m ist unbedingt erforderlich, damit der Winterdienst maschinell bewerkstelligt werden kann, informiert Bürgermeister Johannes Gaderer.

In der Folge wird von GR DI Christian Lidl der Verlauf des neuen Gehweges durch das Areal des Höribachhofs und die Eliminierung des Geh- und Fahrrechtes samt Verlauf durch die Wohnsiedlung erläutert. In der vorliegenden Vereinbarungen ist klargelegt, dass in der Folge keine weiteren gegenseitigen Forderungen mehr erhoben werden können. Mit Erfüllung wird ewiges Ruhen vereinbart.

GR DI Christian Lidl stellt den Antrag, der Vereinbarung der h2 Rechtsanwälte (Blg.) zur Herstellung des Gehweges im Bereich des Höribachhofes und zur Auflösung des Dienstbarkeitsvertrages - Gehrecht durch die Wohnanlage Höribachhof – die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss: einstimmig;

8) Änderung des Flächenwidmungsplanes/ÖEK.

a) Beschlussfassung

FWPL.Ä.Nr.3.115 Real-Bau

FWPL.Ä.Nr.3.116 Parkplatz St. Lorenz (FF/Vereinsheim/Bergrettung)

FWPL.Ä.Nr.3.121 - abgesetzt

b) Einleitung Verfahren; FWPL.Ä.Nr.3.119 Laireiter Christoph (Gstk. 1549)

a) Beschlussfassung FWPL.Ä.Nr.3.115 Real-Bau

Zur vorliegenden Teiländerung sind nach dem Verständigungsverfahren nunmehr die Stellungnahmen der Fachabteilungen eingetroffen. In der Stellungnahme der Fachabteilung Örtl. Raumordnung wird festgehalten, dass anstatt der bisherigen Parkanlagenwidmung eine Mischgebietswidmung festgelegt werden soll.

Diese Baulandschaftung wäre zwar aufgrund der Festlegungen des verordneten Örtlichen Entwicklungskonzeptes zwar grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Allerdings ist, wie aus den Stellungnahmen der WLV sowie der Abt. Grund- und Trinkwasser hervorgeht, eine Baulandeignung in diesem Bereich nicht gegeben. Dies resultiert aus der Lage im Rückstaubereich des Mondsees verbunden mit der mangelnden Versickerungsfähigkeit auf Grund der geologischen Verhältnisse und der notwendigen Freihaltung zur Retention der anfallenden Hangwässer. Der Vollständigkeit halber wird auf die einhergehende Immissionsbelastung ausgehend von der B 154 sowie die damit verbundene, fehlende Eignung für eine Wohnnutzung hingewiesen.

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde unterstützt die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes einstimmig im Sinne der Stärkung der örtlichen Wirtschaftslage, zur Ansiedelung von Klein- und Mittelbetrieben und der einhergehenden Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region. Im ÖEK ist der vorliegende Bereich als Fläche für umweltfreundliche Betriebe bezeichnet worden. Diesem Umstand soll im Zuge des Bauverfahrens weiter Rechnung getragen werden. Aufgrund der Lage an der Landesstraße, den bestehenden, angrenzenden Geschäftsstandorten sowie der dysfunktionalen Raumstruktur bietet sich ein „Gemischtes Baugebiet“ als logische Konsequenz an diesem Standort an.

Die infrastrukturelle Erschließung ist zur Gänze gegeben und steht somit laut dem Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde St. Lorenz einem Beschluss durch den Gemeinderat nichts entgegen. Hinsichtlich der erwähnten möglicherweise auftretenden Immissionen ausgehend von der Landesstraße wird die Festlegung „Bauliche Maßnahmen, immissionsschutzorientierte Bebauung gemäß den geltenden Ö-Normen“ für den Bereich der Wohnnutzung festgeschrieben.

Die Umwidmungsfläche liegt aus hsg. Sicht nicht im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich liegt. Lt. Gefahrenzonenplan der WLV liegt die Umwidmungsfläche in keiner Gefahrenzone. Wenn vom Rückstau des Mondsees die Rede ist, kann von keinem Hochwasserabflussbereich gesprochen werden. Vom Gewässerbezirk wurde der Bereich als HW 100-Rückstaubereich erkannt. Die Einwendungen gehen daher ins Leere (siehe § 21 OÖ. ROG. 1994 idgF.).

Im Zuge von Bauverfahren wird Sorge getragen, dass entsprechende Retentionen aus den befestigten Flächen geschaffen werden, sodass keine Verschlechterungen eintreten werden. Zur Lösung der aufgezeigten Einwendungen gibt es technische Möglichkeiten.

GV Alexandra Nilsson führt aus, dass der Zugang zu den südseitig liegenden Grundstücken sicherzustellen sei. Mit der heutigen Beschlussfassung mache sich die Gemeinde vom Widmungswerber abhängig. Bürgermeister Gaderer erwidert, dass das Geh- und Fahrrecht zu den erwähnten Grundstücken sichergestellt werde.

GV Ing. Anton Ebner führt aus, Flächenwidmungspläne sind zu beschließen, wenn Interessen Dritter nicht verletzt werden (vgl. §36 Abs. 2 Z. 3 OÖ ROG idgF.) und das Vorhaben den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht. Die Fläche liegt lt. hsg. Ansicht in keinem Hochwasserabflussbereich im Sinne des § 21 OÖ. ROG., sodass die Baulandeignung gegeben ist. Mit der Festlegung der sogenannten „baulichen Maßnahmen – immissionsschutzorientierte Bebauung gem. ÖNORM“ wird der Forderung der Abt. Umweltschutz entsprochen. Die Fläche ist im rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzept enthalten. **Er stellt den Antrag**, die Änderung des Flächenwidmungsplanes (3.121) im Sinne der vorgenannten Bestimmungen zu beschließen.

Beschluss: mehrheitlich, Gegenstimmen: GV Alexandra Nilsson, GR Crister Nilsson, GR Sylvia Teske, Gemeinderatsersatzmitglied Rudolf Stabauer (alle SPÖ).

b) Beschlussfassung FWPL.Ä.Nr. 3.116 Parkplatz St. Lorenz FF/Vereinsheim/Bergrettung)

Bürgermeister Gaderer berichtet, dass seitens der Abteilungen Raumordnung bzw. Naturschutz die Teiländerung des ÖEKs sowie Flächenwidmungsplanes grundsätzlich zur Kenntnis genommen wird. Jedoch ist im Rahmen eines erforderlichen Naturschutzverfahrens eine entsprechende Grünraumgestaltung für den Ensembleschutz vorzulegen. Seitens der Nachbarn wurde zur Widmungsänderung keine Äußerung abgegeben. Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde unterstützt die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes einstimmig, um Parkflächen für den Gemeingebrauch zur Verfügung stellen zu können.

GV Ing. Anton Ebner führt aus, Flächenwidmungspläne sind zu beschließen, wenn Interessen Dritter nicht verletzt werden (vgl. §36 Abs. 2 Z. 3 OÖ ROG idgF.) und das Vorhaben den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht. **Er stellt den Antrag**, die Änderung des Flächenwidmungsplanes 3.116 samt ÖEK Änderung Nr. 1.22 im Sinne der vorgenannten Bestimmungen zu beschließen.

Beschluss: mehrheitlich, Gegenstimmen GV Alexandra Nilsson, GR Crister Nilsson, GR Sylvia Teske, Gemeinderatsersatzmitglied Rudolf Stabauer (alle SPÖ);

Befangenheit: GR Andreas Hammerl

b) Einleitung Verfahren; FWPL.Ä.Nr.3.119 Laireiter Christoph (Gstk. 1549)

Herr Christoph Laireiter beantragt mit Schreiben vom 08. 06. 2015 die Teiländerung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 1559/4, KG St. Lorenz (Gesamtausmaß etwa 320m²), von dzt. „Grünland – Flächen für die land- und forstwirtschaftliche Produktion“ in eine „Grünland Sonderausweisung für bestehende Land- und Forstwirtschaftliche Gebäude: betriebliche Nutzung - Zimmerei - 1. OG“.

Im vorliegenden Flächenwidmungsplanentwurf konnte in Abstimmung mit dem Antragsteller und den Vertretern des Landes (Abteilungen Raumordnung / Naturschutz) eine genaue Flächenabgrenzung festgelegt werden. Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde St. Lorenz befürwortet eine Widmungsänderung im vorliegenden Bereich und empfiehlt die Einleitung des Verfahrens durch den Gemeinderat, erläutert der Obmann des Planungsausschusses GV Ing. Anton Ebner.

Er stellt den Antrag, das Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (Änderung Nr. 3.119) im Sinne der vorgenannten Bestimmungen einzuleiten. **Beschluss: einstimmig;**

9) Marktgemeinde Mondsee Abrechnungen 2014;

a) Kostenbeitrag St. Lorenz für den Schülerhort 2014

b) Kostenbeitrag St. Lorenz für die Landesmusikschule Mondsee 2014

c) ev. Beschlussfassung zur generellen Legitimation zur Zahlung der Kostenbeiträge für die LMS und den Schülerhort

Bürgermeister Gaderer informiert, dass die Marktgemeinde Mondsee bei der Gemeinde St. Lorenz die Abrechnungen für das Jahr 2014 für den Schülerhort und die Landesmusikschule Mondsee vorgelegt hat.

a) Schülerhort Mondsee – Kostenbeitrag Abgang 2014:**€ 5.534,08 für 56 Besuchsmonate á € 98,83 je Schüler**

Vergleich 2013: je Monat € 40,62

b) Landesmusikschule Mondsee - Kostenbeitrag Abgang 2014:**€ 9.201,72 für 85 Schüler = Abgang je Schüler € 108,26**

Vergleiche:

Kostenbeitrag für 2012: € 4.032,18 für 27 Schüler = Abgang je Schüler € 149,34Kostenbeitrag für 2013: € 4.085,20 für 35 Schüler = Abgang je Schüler € 116,72

2012 und 2013 zahlte die Gemeinde je Schüler € 100,-- an die Marktgemeinde Mondsee. Lt. Durchführungserlass hat die Gemeinde je Schüler € 50,-- zu leisten.

GR Andreas Hammerl beantragt, der Gemeinderat möge für das Jahr 2014 folgende

Abgangsdeckung beschließen:

a) Schülerhort Mondsee € 5.534,08

b) Landesmusikschule Mondsee je Schüler € 100,--, das sind für 85 Schüler € 8.500,--;

c) Der Gemeinderat möge aus verwaltungsökonomischen Gründen den generellen Beschluss fassen, dass die Gemeinde St. Lorenz bis auf Widerruf je Jahr für den Schülerhort Mondsee die tatsächlichen Kosten des Abganges jedoch mit einer Deckelung von max. € 100,-- je Schüler aus der Gemeinde St. Lorenz trägt und für die Landesmusikschule Mondsee eine Kostenabgangsdeckung je Schüler aus der Gemeinde St. Lorenz in Höhe des tatsächlichen Abganges jedoch mit einer Deckelung von max. € 100,-- je Schüler und Jahr leistet.**Beschluss: einstimmig;****10) Auflassung einer Teilfläche des öffentl. Gutes Gstk. 2399, KG. St. Lorenz und Übereignung an die Anrainer Schruckmayr**Mit Schreiben v. 9. 9. 2013 beantragten die Ehegatten Schruckmayr, vulgo „Grabnerbauer“, die Auflassung einer Teilfläche des öffentl. Gutes 2399, KG St. Lorenz (neu ca. 230 m²), und deren unentgeltliche Übereignung.

Der Gemeinderat St. Lorenz fasste am 5. 12. 2013 den Grundsatzbeschluss, den Wegabschnitt wegen Entbehrlichkeit für die Öffentlichkeit aufzulassen. Die betroffenen Grundanrainer (Grabner und Strobl) wurden im Sinne des OÖ. Straßengesetzes nachweislich hierüber verständigt. Seitens der Nachbarn Grabner wird mit Schreiben v. 25. 11. 2013 mitgeteilt, dass der öffentl. Weg bis zum südöstlichen Eck des Grundstückes 1356/2 erhalten bleiben muss, damit die angrenzenden Grundflächen direkt vom öffentl. Gut aus bewirtschaftet werden können.

Die Ehegatten Strobl sprechen sich für die Erhaltung des öffentl. Weges entlang ihrer Grundgrenze aus. Die genaue Vermessung und die damit einhergehenden Kosten laut Übersichtsplan A sollen durch den künftigen Grundeigentümer beziehungsweise durch den Antragsteller erfolgen.

GR Andreas Hammerl beantragt, nachstehende Verordnung zu beschließen und die Grundfläche des aufgelassenen Wegegrundstückes unentgeltlich in das Eigentum der Anrainer Schruckmayr, vulgo „Grabnerbauer“, als Kompensation für Grundflächen für den GW Mooshäusl zu übereignen.**Verordnung
über die Auflassung einer öffentlichen Straße**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Lorenz hat am 25. 06. 2015 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991 idgF. iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBI 91/1990, beschlossen:

§ 1

Der öffentliche Weg, welcher ein Teil des Gstk. 2399 ist, wird als öffentliche Straße aufgelassen, weil er wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Straßenteiles (orange gekennzeichnete Fläche) ist aus dem Lageplan A ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann.

Auch vor Erlassung dieser Verordnung konnte durch vier Wochen im Gemeindeamt Einsicht in den Akt genommen werden.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Beschluss: einstimmig;

11) Verordnung der öffentlichen Straße auf Gstk. 1236/31, KG St. Lorenz, als "Wohnstraße" (Ortschaft Wagnergmühle, Stichstraße ab Kreuzung Büro Dr. Rausch)
--

Den Ausführungen des Bürgermeisters zu Folge haben Herr und Frau Rausch am 21. August 2014 einen Antrag zur Einrichtung einer Wohnstraße im Bereich "Wagnergmühle" auf der öffentlichen Straße, Gstk. 1286/31, KG St. Lorenz, eingebracht. Dem Ansuchen waren Zustimmungserklärungen von mehreren Anwohnern beigelegt.

Die Gemeinde hat im Ermittlungsverfahren nun sämtliche Anrainer dieser Straße mit einem Schreiben informiert, in dem die Rechte und Pflichten bei Einrichtung einer "Wohnstraße" dargelegt werden,

Dies sind mitunter:

- *"Die Straßenraumgestaltung richtet sich nach den Bedürfnissen der Fußgänger und dient zur Erweiterung des Spielbereichs von Kindern und Jugendlichen in städtischen, dicht verbauten Gebieten.*
- *Das Spielen auf der Fahrbahn ist erlaubt, darf aber den Verkehr nicht mutwillig behindern - bei Kindern gilt die Aufsichtspflicht durch die Eltern.*
- *Das Zu- und Abfahren ist nur in Schrittgeschwindigkeit (d.h. 4-6km/h) erlaubt;*
- *Das Parken ist nur auf den gekennzeichneten Bereichen erlaubt, ansonsten ist es verboten;*
- *Beim Ausfahren aus einer Wohnstraße ist dem fließenden Verkehr außerhalb der Wohnstraße der Vorrang zu geben.*
- *Die Wohnstraße ist entlang der jeweiligen Liegenschaften vom jeweiligen Eigentümer, in einer Breite von einem Meter frei von Schnee und Glatteis (in der Zeit von 6-22 Uhr) zu halten"*

Den Anrainern wurde mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Jene die keine Stellungnahme im genannten Zeitraum abgegeben haben, wurden ausdrücklich im oben genannten Schreiben darauf hingewiesen, dass sie somit der Verordnung einer "Wohnstraße" auf Gstk. 1286/31, KG St. Lorenz, zustimmen.

Es kam zu folgendem Ergebnis:

Für- und Gegenstimmen - zur Errichtung einer Wohnstraße (Eigentümer)	
Anzahl der Anrainer - Gesamt	13
Anzahl der Gegenstimmen	4
Anzahl der Befürworter	3 (abgegebene Stellungnahmen) + 6 (Zustimmung weil keine Stellungnahme)
Für- und Gegenstimmen - zur Errichtung einer Wohnstraße (Anwohner + Eigentümer)	
Anzahl der Anrainer - Gesamt	21
Anzahl der Gegenstimmen	1 + 4
Anzahl der Befürworter	13 (abgegebene Stellungnahmen) + 3

Die Wirtschaftskammer OÖ hatte Gelegenheit zur Stellungnahme und wies nach einer telefonischen Auskunft darauf hin, keine Einwände gegen die vorliegende Wohnstraße zu haben.

Vizebürgermeister Karl Nussbaumer weist darauf hin, dass sich zwar eine Mehrheit der Anwohner für die Maßnahme ausgesprochen hat, jedoch in der allgemeinen Diskussion hervorgegangen ist, dass durch die Wohnstraßenwidmung nur auf ausgewiesenen Parkflächen geparkt werden darf, die allerdings nicht zur Verfügung stehen. Weiter trifft die Anlieger die Winterdienstpflicht im Sinne der StVO (Räumung und Streuung von 6 – 22 Uhr). Seiner Ansicht nach sind daher von vorne herein Streitigkeiten vorprogrammiert.

Er stellt den Antrag, die Verordnung einer „Wohnstraße“ mit allen für die Anrainer verbundenen Rechten und Pflichten zu beschließen.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Lorenz vom 25. 06. 2015 betreffend die Erlassung einer Verkehrsbeschränkung (Wohnstraße) in der Gemeinde St. Lorenz.

Wohnstraße:

Die **Stichstraße ab der Kreuzung nahe dem Büro Dr. Rausch** in der Ortschaft Wagnermühle (Grundstück 1286/9, KG. St Lorenz) wird im gesamten als Wohnstraße erklärt.

Die Kundmachung erfolgt mittels Verkehrszeichen gemäß § 53/1 Z. 9c und Z. 9d StVO 1960.

Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt mit Aufstellung des genannten Verkehrszeichens in Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 76 b Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

Der Bürgermeister:

Kundmachung durch Aufstellung der Verkehrszeichen am:

Beschluss: mehrheitlich abgelehnt (ÖVP und FPÖ), für den Antrag stimmten: GV Alexandra Nilsson, GR Crister Nilsson, GR Sylvia Teske, Gemeinderatsersatzmitglied Rudolf Stabauer (alle SPÖ);

12) Erlassung einer 50-km/h-Geschwindigkeitsbeschränkungszone im Bereich der Kirche St. Lorenz

abgesetzt

13) Übernahme der Wegegrundstück Gstk. 746/30 und 797/2, KG St. Lorenz, in das öffentliche Gut und Einreihung als Gemeindestraße

Bürgermeister Gaderer berichtet, dass mit Schreiben v. 02. 04. 2015 die Ehegatten Josef und Regina Schruckmayr vulgo „Voglhuber“, die Abtretung der privaten Wegeanlage unentgeltlich sowie lastenfrei ins öffentl. Gut beantragten. Die geplante Übernahme in das öffentliche Gut und die Einreihung der Gstk. 746/30 und 797/2, je KG St. Lorenz (Ausmaß von etwa 351 m²), in den Gemeingebrauch soll laut „Plan A“ mit Datum 31. 03. 2015 erfolgen. Die Weganlage wird in absehbarer Zeit asphaltiert. Zu den Asphaltierungskosten wurde seitens der Gemeinde ein Kostenbeitrag von 30 % in Aussicht gestellt.

Der Gemeinderat St. Lorenz fasste am 13. 06. 2013 den einstimmigen Grundsatzbeschluss, den Wegabschnitt ins öffentliche Gut zu übernehmen. Bei einem Lokalausganschein der betroffenen Anrainer mit Herrn Bürgermeister Gaderer kam es zu einer Einigung bezüglich der Herstellung der Straße und deren Einreihung in das öffentliche Gut der Gemeinde.

Die betroffenen Grundanrainer wurden im Sinne des OÖ. Straßengesetzes nachweislich (Kundmachung mit Planaufgabe) verständigt und um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Während der gesetzlichen Auflagefrist kam es zu keinen Einwänden.

Der Straßenausschuss der Gemeinde St. Lorenz hat empfohlen die Straße ins öffentliche Gut zu übernehmen.

GR Stabauer Fritz kritisiert, dass die Breite des Straßengrundstückes nur 4 m beträgt. GV Putz erwidert, dass es sich um einen Bestand handle, der nicht mehr veränderbar ist.

GV Matthias Putz stellt den Antrag, nachstehende Verordnung zu beschließen und die Wegeanlage unentgeltlich und lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde zu übernehmen.

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Lorenz hat am 25.06.2015 gemäß § 11 Oö. Straßengesetz 1991 idgF. iVm §§ 40 Abs. 2, Z. 4 und 43 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBI. Nr. 91/1990 idgF. beschlossen:

§ 1

Die fertige Stichstraße im Bereich "Keuschen" (Gstk. 746/30 und 797/2 je KG. St. Lorenz), wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als „Gemeindestraße“ gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF. eingereiht. Die Straße verläuft, von der „Ringstraße“ der Stögersiedlung kommend, abzweigend zwischen den Häusern mit der Hausnummer "Keuschen 77 bis 80" hinein, bis zum Wendehammer. Sie dient vorwiegend der Aufschließung der an dieser Verkehrsfläche liegenden bebauten Grundstücke.

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem "Lageplan A" zu entnehmen.

Der Plan kann im Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Die Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam bzw. im Sinne des § 11 Abs. 2 OÖ. Straßengesetz 1991 idgF.

Beschluss: mehrheitlich, 10 Gegenstimmen: GV Alexandra Nilsson, GR Crister Nilsson, GR Sylvia Teske, Gemeinderatsersatzmitglied Rudolf Stabauer (SPÖ), GV Klaus Brajkovic, GR Matthias Stabauer, GR Gernot Palten (FPÖ), GR Fritz Stabauer, GR Widlroither Matthias, GR Josef Schachl (ÖVP).

14) Beschlussfassung einer Übertragungsverordnung im Sinne des § 43 Abs. 4 Oö Gemeindeordnung 1990 idgF. mit der im Verfahren nach dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz Zuständigkeiten des Gemeinderates an den Bürgermeister übertragen werden
--

Gemäß § 43 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. obliegen dem Gemeinderat alle in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallenden Angelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Organen der Gemeinde vorbehalten sind. Nach Abs. 4 kann der Gemeinderat im Vorhinein seine Zuständigkeit zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten ganz, teilweise oder im Einzelfall auf die Bürgermeisterin bzw. auf den Bürgermeister übertragen:

1. *die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, sofern ein solcher Antrag gesetzlich vorgesehen ist;*
2. *die Entscheidung, ob gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung abgesehen wird;*
3. *die Entscheidung, ob ein Widerspruch gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben wird.*

Ist eine solche Übertragung erfolgt, ist dem Gemeinderat über diese Entscheidungen in der nächsten Sitzung zu berichten.

Nach dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz wäre beispielsweise innerhalb von 2 Monaten durch den GR eine Entscheidung zu treffen, ob eine Berufungsvorentscheidung gemacht wird oder nicht. Da Gemeinderatssitzungen nur vierteljährlich stattfinden, erscheint es für die Praxis zweckmäßig, die Übertragungsverordnung an den Bürgermeister zu beschließen.

GV Alexandra Nilsson spricht sich gegen die Übertragung aus; sie sehe keinen Grund die Befugnisse des Bürgermeisters noch zu vergrößern.

GR Christian Lidl stellt den Antrag auf Genehmigung nachstehender Übertragungsverordnung:

Übertragung verfahrensrechtlicher Entscheidungen bei Erhebung einer Bescheidbeschwerde

(gem. Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG) vom Gemeinderat auf den Bürgermeister

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Lorenz vom, mit der einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende verfahrensrechtliche Angelegenheiten im Zuge einer Bescheidbeschwerdeerhebung auf den Bürgermeister übertragen werden.

Aufgrund des § 43 Abs. 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF. wird verordnet:

§ 1

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten werden zur Gänze in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

1. die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren,
2. die Entscheidung, ob gem. § 14 Abs. 2 VwGVG von der Erlassung einer Beschwerde vorentscheidung abgesehen wird,
3. die Entscheidung, ob ein Widerspruch gem. § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben wird.

§ 2

Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat über diese Entscheidungen in der nächsten Sitzung zu berichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

An der Gemeindeamtstafel

angeschlagen am:

abgenommen am:

Beschluss: mehrheitlich, Gegenstimmen GV Alexandra Nilsson, GR Crister Nilsson, GR Sylvia Teske, Gemeinderatsersatzmitglied Rudolf Stabauer (alle SPÖ);

15) Erstellung bzw. Fortschreibung des örtlichen Entwicklungskonzeptes; Abhaltung je einer Bürgerversammlung am Beginn und am Ende des Prozesses

Wie GV Alexandra Nilsson berichtet, handelt es sich bei dem gegenständlichen Antrag um einen Bürgerantrag. Ihre Aufgabe war es, den Antrag in den Gemeinderat zu bringen.

Es möge der Gemeinderat im Zuge der Erstellung bzw. Fortschreibung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sicherstellen, dass am Beginn und am Ende des Prozesses zur Erstellung bzw. Fortschreibung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes je eine Bürgerversammlung abgehalten wird. Es habe zwar zwei Mal allgemeine Informationsveranstaltungen mit dem Ortsplaner gegeben, jedoch gehe es darum, dass den Bürgern die Planungen hinreichend vermittelt werden.

Sie stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass im Zuge der Erstellung bzw. Fortschreibung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes am Beginn und am Ende des Prozesses je eine Bürgerversammlung abgehalten wird.

Beschluss: einstimmig.

16) Beschlussfassung über die Genehmigung einer Förderung nach dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 gemäß der Zusicherung des Amtes der oö. Landesregierung v. 09. 06. 2015, Wo-2015-65446/16 incl. Finanzierungsplan bzw. des Schuldscheines mit Datum v. 9. 6. 2015 Wo-2015-65446/17 samt Belastungszustimmung gem. § 7 Abs. 3 Z. 2 Oö. WFG 1993 mit Datum v. 09. 06. 2015, Zl. Wo-2015-65446/1

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt mit Schreiben v. 9.6.2015, Zl. Wo-2015-65446/16 mit, dass der Gemeinde St. Lorenz auf Grund des Beschlusses der OÖ. Landesregierung v. 8. 6. 2015 für die Errichtung von 14 altersgerechten Wohnungen auf dem Gstk. 1220/140 und 1220/147, KG St. Lorenz, ein Förderdarlehen in Höhe von € 883.560,--, ausgehend von zugrunde liegenden Baukosten von € 1.366.796,--, zugesichert wird. Die Laufzeit beträgt 48 Jahre.

Das Darlehen wird im Grundbuch besichert.

Der Zusicherung liegt nachstehender Finanzierungsplan zu Grunde:

Förderungsdarlehen bis Laufzeit 48 Jahre.....	€ 883.560,--
Hypothekendarlehen der Raiba MSL.....	€ 346.556,--
<u>Eigenmittel</u>	<u>€ 136.680,--</u>
Baukosten	€ 1.366.796,--

Bis die Gelder des Landes fließen, muss zwischenfinanziert werden, teilt der Bürgermeister mit.

Gemeinderatsersatzmitglied Mag. Wolfgang Kaltenleitner stellt den Antrag auf Beschlussfassung über die Genehmigung einer Förderung nach dem Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 gemäß der Zusicherung des Amtes der oö. Landesregierung v. 09. 06. 2015, Wo-2015-65446/16 incl. Finanzierungsplan bzw. des Schuldscheines mit Datum v. 9. 6. 2015 Wo-2015-65446/17 samt Belastungszustimmung gem. § 7 Abs. 3 Z. 2 Oö. WFG 1993 mit Datum v. 09. 06. 2015, Zl. Wo-2015-65446/1 (Blg.) und Genehmigung der Finanzierung mit Darlehen der Raiffeisenbank Mondseeland (2 Blg.).

Beschluss: einstimmig;

17) Bericht des Bürgermeisters

Partnergemeinde Lörinci:

Am 15. und 16. 8. 2015 feiert die Partnergemeinde 70 Jahre Ende 2. Weltkrieg. 7 Personen sind angemeldet, ein 10-minütiger Auftritt ist eingeplant. Interessierte sollen sich bei GV Putz melden.

Vom 28. 9. bis 3. 10. 2015 findet ein Schüleraustausch statt.

Bergrettungseinsatzzentrale – Eröffnung am 23. 8. 2015, Messe in St. Lorenz um 9.00 Uhr, anschl. Festakt; Die Einladung ergeht noch an alle Haushalte.

Baulandsicherung Lehrgründe:

Fünf Parzellen sind zu vergeben, eine öffentl. Ausschreibung erfolgt in Kürze.

Badeplatz Schwarzindien:

Das Floß musste repariert werden.

Wiener Alfred - 50 Jahre Winterdienst in Scharfling:

Herr Wiener versieht diesen Dienst schon seit 50 Jahren, weshalb eine Ehrung stattgefunden hat.

Kindergarten – Namensgebung:

Über die Namensgebung soll demnächst entschieden werden.

Kanalbau zum Kindergarten:

Die Arbeiten werden demnächst beginnen.

Asylwerberquartiere:

Der Bezirkshauptmann ersucht um Bekanntgabe von Quartieren.

Termin konstituierende Sitzung des neuen Gemeinderates: Zwischen 12. 10. – 27. 11. 2015

Klettersteig Drachenwand: Ein Großteil des Seiles wurde im Frühjahr saniert, es hat sich aber gezeigt, dass auch der restliche Teil voraussichtlich erneuert werden muss.

Leaderregion FUMO:

Seit 22.6.2015 gibt es offiziell die neue Region FUMO; rund 3 Mill. € an Fördermittel stehen für Projekte in der Region Mondsee und Fuschlsee zur Verfügung.

18) Bericht der Ausschüsse**Prüfungsausschuss - Obmann Gernot Palten:**

Am 16. 6. 2015 wurden Belege geprüft, die allesamt in Ordnung waren.

Bau- und Planungsausschuss - Obmann Ing. Anton Ebner:

Die maßgeblichen Punkt der heutigen Sitzung wurden vorbereitet, das ÖEK mit den Fachleuten des NSch und der RO besprochen.

Straßen-, Wasser- und Kanalausschuss - Obmann-Stv. Vizebgm. Karl Nußbaumer:

In der Sitzung wurden nachstehende Angelegenheiten behandelt: Zufahrt Schruckmayr (Stögergründe), GW Mooshäusl, Brücke KIGA, Hochwasserschutz, Wohnstraße Wagnermühle, Klettersteig

Kindergarten-, Schule-, Jugend-, Familienausschuss - Obfrau Mag. Wilma Gaderer:

KIGA Neubau: Die Bau ist im Zeitplan, Weihnachten kann der KIGA-Betrieb aufgenommen werden. Im Februar soll die Krabbelstube starten.

Öffnungszeiten: bei Bedarf Mo – Do 7 – 17.00 Uhr, Freitag 7 – 14.00 Uhr;

Ev. Zivildienster anfordern bzw. Anerkennung beantragen.

JUZ: Der Betrieb läuft gut, Freitag ist jetzt auch offen.

Kultur-, Tourismus-, Sport-, Senioren- und Integrationsausschuss - Obmann Matthias Putz:

Sitzung fand keine statt. Die Gemeinde St. Lorenz gestaltet wieder das letzte Wochenende des Adventmarktes.

Umweltausschuss: keine Sitzung.

Gesunde Gemeinde - GR Sylvia Teske:

Die Ernährungskurse waren sehr gut besucht, ebenso der Tag der Frauen (Yoga, u.a.) in der VS TILO.

In der Arbeitskreisleitungssitzung (MSL-Gemeinden) erarbeitete man ein einheitliches Fördersystem (Gutscheine 10 % Förderung).

EU Beauftragte GV. Alexandra Nilsson:

Leider hat der Gemeinderat die TTIP Resolution bisher noch nicht beschlossen.

19) Allfälliges

Sängerbund Mondsee: GV Brajkovic lädt alle zum Sängerfest am 27.6.2015 (Rauchhaus od. Kreuzgang) herzlich ein.

Chorfest der Sängerrunde Drachenwand:

GV Putz ersucht um rege Teilnahme am 4. 7. 2015, 19.30 Uhr beim Vereinsheim.

Neubau eines Abschnittes der Mondseestraße (Wendt – Grabnerhöhe):

GR Widloither Matthias macht auf das schlechte Straßenstück aufmerksam. Bgm. Gaderer antwortet, der habe die Weganlage mit LH-Stv. Hiesl besichtigt und um Förderung ersucht.

Achbauernbrücke:

Lt. GR-Ersatzmitglied Georg Schafleitner ist der Belag der Achbauernbrücke defekt bzw. sanierungsbedürftig.

20) Genehmigung der Verhandlungsschrift vom 19. 03. 2015

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift vom 19. 03. 2015 keine Einwendungen eingebracht wurden und ersucht um Genehmigung.

Beschluss: einstimmig.

21) Bürgerfragestunde**Anfrage Dr. Effenberger, Mondseestraße:**

Er sieht die Entfernung der ASZ-Sammelinseln als Rückschritt. Bgm. Gaderer drückt sein Bedauern darüber aus, dass es Leute gibt, die die Inseln komplett verdrecken und der Bauhof viel Zeit investieren muss, diese Bereiche sauber zu halten. Das koste auch eine Menge Geld.

Ende: 20.30 Uhr

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer:

(Johannes Gaderer)

(AL Koloman Meindl)

Die noch nicht genehmigte Verhandlungsschrift wurde an die Fraktionsobleute am _____ abgeschickt. Die gegenständliche Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung am _____ ohne Einwendungen genehmigt.

Die Protokollfertiger:

ÖVP - Bgm. Johannes Gaderer:

SPÖ - Lars Crister Nilsson:

FPÖ - Klaus Brajkovic: